

Satzung

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.11.2013



Präambel

Ziel des Vereins ist es, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Bibel verankert ist, zu verkündigen. Damit verpflichtet er sich, in seinen Programmen zur Förderung des christlichen Glaubens unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beizutragen.

Diese Arbeit ist überkonfessionell und will Christen aus allen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften dienen. Auch dem christlichen Glauben fernstehende Personen und Nichtmitglieder einer Kirche sind eingeladen, an den angebotenen Programmen teilzunehmen und Gastfreundschaft und Gesprächsmöglichkeiten dabei zu nutzen.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Pinéa Programm Gruppe e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach unter der Nummer VR 4832 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, indem der Verein in Calvi auf Korsika ein christliches Programm mit Andachten, Gottesdiensten, Vorträgen, Konzerten etc. und einer gesonderten religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchführt. Er

beauftragt dazu christliche Referenten und Musiker und weitere Mitarbeiter und mietet Räumlichkeiten für die Durchführung des Programms.

4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Die Organe des Vereins arbeiten in der Regel ehrenamtlich. An Vorstandsmitglieder nach § 13 der Satzung und an Mitglieder können für fest vereinbarte Arbeitsleistungen Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge.

Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.

An Vorstandsmitglieder und Mitglieder können auch Vergütungen nach § 3, Nr. 26 und 26a EStG gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.

2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

3) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.

3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

§ 7 Ausschluss

1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhalten hat, gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt.

2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.

4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung

2) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen.
- 3) Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 4) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundschreiben oder E-Mails an die Vereinsmitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungspunkten. Es gilt die vom Vorstand erstellte Tagesordnung.
Es ist eine Einberufungsfrist von 21 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
Bei der Einsendung von Wünschen zur TO seitens der Mitglieder ist eine Frist von 11 Tagen einzuhalten.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen, aber mehr als jeweils die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht, den der Vorstand vorlegt, und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- 8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) Anträge der Mitglieder
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen
 - d) Mitgliedsbeiträge
 - e) Abberufung der Kassenprüfer
 - f) An- und Verkäufe von Grundbesitz, wenn keine Finanzierung über zweckgebundene Spenden und private Darlehen gegeben ist
- 10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 10 Beisitzern, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind mindestens zwei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand, der aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister besteht.

Die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Leitung des Vereins. Zu Beisitzern können auch Angestellte des Vereins gewählt werden.

3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer ist das Blockwahlsystem zulässig.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder verbleiben.

4) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstands den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3) Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

4) Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 15 Protokolle

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern zugesandt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist vom Schriftführer der Vorstandssitzung sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 16 Arbeitskreis

Zur Beratung und Unterstützung des Vereins kann ein beratender Arbeitskreis vom Vorstand berufen werden.

§ 17 Disziplinarstrafen

Der Vorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis,
- 2) Sperrung von der Teilnahme am Betrieb der vom Verein geführten Aktivitäten bis zu einem Jahr,
- 3) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ERF Medien e.V., Berliner Ring 62, 35576 Wetzlar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 20 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern sowie Email-Adresse und Geburtsdatum.

Mainz, 23. November 2013